

Kammer der Einführung eines neuen Maassystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen möge, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden." Seit Erstattung des ersten Berichts ist nun das Gesetz mittelst Decrets vorgelegt worden und namentlich zuerst an die zweite Kammer gelangt. Die zweite Kammer hat Berathung über das Gesetz gepflogen, dasselbe angenommen, jedoch mit dem Zusatze, daß der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes und die etwa noch nöthig werdenden Modificationen von der nochmaligen Zustimmung einer spätern Ständeversammlung abhängig gemacht werden sollen. Ungeachtet der Annahme des Gesetzentwurfs in der zweiten Kammer und dieser Erklärung hat die Deputation in ihrem Nachberichte ihren ersten Antrag wiederholt. Sie ist fortwährend der Meinung, daß aus den von ihr entwickelten Gründen für jetzt dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu versagen sei, bis zu einer Vereinigung mit den Zollvereinsstaaten, wenigstens mit der Krone Preußen. Dieser Antrag liegt nun jetzt vor. Was der Herr Staatsminister gegen den Antrag eingewendet, haben Sie eben vernommen. Sein Antrag geht dahin, daß man diesen Antrag der Deputation für jetzt aussetzen und zuerst auf die specielle Berathung des Gesetzes eingehen möge. Ich habe zu erwarten, ob Jemand in der Kammer sich hierüber äußern wolle, weil ich glaube, daß, wenn es gleich ein Antrag der Regierung ist, doch jedenfalls eine Erklärung der Kammer nothwendig sein würde. Bemerken muß ich noch, daß, wenn der Antrag der Deputation abgelehnt werden sollte, die Kammer dadurch beschließt, das Gesetz selbst zu berathen, welches dann entweder angenommen oder abgelehnt werden würde, daß aber aus der Ablehnung des Deputationsantrags noch keineswegs folgen würde, daß wir den Antrag der zweiten Kammer annehmen müssen, sondern es würde nach Annahme des Gesetzes immer noch eines weitem Beschlusses darüber bedürfen, ob es sistirt werde, also eine vacatio legis bis zu einem bestimmten Zeitpunkte eintreten solle. Ich erwarte, was die Kammer über den Antrag der Deputation und die Einwendung des Herrn Staatsministers zu äußern haben wird. Ich erkläre mich einverstanden mit dem Herrn Staatsminister und glaube, daß die Deputation nicht präjudicirt werde, wenn die Abstimmung über ihren Antrag bis nach Durchgehung des Gesetzes verschoben wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich erkläre mich einverstanden mit dem Antrage des Herrn Staatsministers. Es ist ganz gleichgültig, ob wir heute über das Deputationsgutachten abstimmen, oder erst nach Durchgehung des Gesetzes und der Maassordnung. Man muß sich aber außerdem noch zwei Fragen stellen. Die erste Frage ist: wenn soll der unterstützte Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf zur Debatte kommen? Ich glaube, dann, wenn über das Deputationsgutachten durch Abstimmung entschieden ist, und die zweite Frage: glaubt die Staatsregierung, daß, wenn der Entwurf im Einzelnen durch-

gegangen ist, die erste Abstimmung über das Deputationsgutachten zu erfolgen haben werde? Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Sollte übrigens nach der speciellen Durchgehung des Gesetzentwurfs das Deputationsgutachten Annahme finden, so wünsche ich von der Staatsregierung darüber Auskunft zu erhalten, ob sie dann noch eine definitive Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst beantrage, eine Abstimmung, die ich freilich für entbehrlich halte.

Staatsminister v. Falkenstein: Die erste Frage hat der Herr Präsident selbst beantwortet und ich habe dem nichts entgegenzustellen. Was die zweite Frage betrifft, so würde die Regierung auf einer besondern Abstimmung bestehen können; es wird aber nicht geschehen, da die Abstimmung keinen Zweck haben würde.

Präsident v. Carlowitz: Es ist mir erwünscht, diese Erklärung zu vernehmen. Was aber die Frage in Betreff des v. Erdmannsdorfschen Antrags anlangt, so glaube ich, daß er zur Berathung kommen muß, wenn das Deputationsgutachten angenommen worden ist. Ich wünsche jetzt darüber Gewißheit zu haben, denn es ist für die morgende Sitzung von Einfluß, wie wir diese Frage heute entscheiden.

Prinz Johann: Ich glaube, daß nach Verwerfung des Deputationsgutachtens die Frage auf den Antrag der zweiten Kammer zu richten sein wird.

v. Erdmannsdorf: Ich habe meinen Antrag nur gestellt auf den Fall, daß das Deputationsgutachten Annahme findet. Er ist nur eventuell.

Bürgermeister Hübler: Als Mitglied der Deputation erkläre ich mich einverstanden mit dem Vorschlage des Herrn Staatsministers, das Gesetz speciel durchzugehen. Es wird diese specielle Prüfung hoffentlich der Probirstein für die Haltbarkeit des Deputationsgutachtens sein.

(Referent Bürgermeister D. Gross und v. Belä erklären sich ebenfalls einverstanden.)

Vizepräsident v. Friesen: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten ganz einverstanden und glaube, daß sich die Sache folgendermaassen stellt. Die Mitglieder der Deputation, mit denen auch ich mich einverstanden erkläre, haben erklärt, daß sie es zufrieden seien, daß die Abstimmung über den S. 71 (vgl. Nr. 43 der Mittheilungen S. 979) befindlichen Antrag bis nach Durchgehung des Gesetzes ausgesetzt werde. Es bedarf darüber einer Fragstellung nicht mehr. Es wird also nun zur speciellen Durchgehung des Gesetzes zu verschreiten sein. Ist diese erfolgt und beendet, so würde über den Antrag der Deputation S. 71 abzustimmen sein. Wird dieser Antrag angenommen, so tritt die Berathung über den v. Erdmannsdorfschen Antrag ein. Zu diesem würde ein Sousamendement gehören, welches Herr D. Grossmann bereits angekündigt, und ein zweites Sousamendement, welches Graf Hohenthal-Püchau so eben eingegeben, aber noch nicht motivirt hat. Dies wird der Gang der Berathung sein. Da nun die Deputation sich mit dem Antrage des Herrn Staats-